

Antrag



Stellungnahme zur NHG-Novelle

Der studentische Rat stellt sich hinter die folgende Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Stärkung der Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen vom 14.04.15.

Antrag vom:
24.06.15

Treffen:
Dienstags 20 Uhr
Schneiderberg

Mail:
campusgrueninfo@gmail.com

Stellungnahme der Verfassten Studierendenschaft Hannover

Die Studierendenschaft Hannover begrüßt das Vorhaben, die Beteiligung an Universitären Gremien zu stärken, sieht zugleich aber viele Erweiterungsmöglichkeiten. Mit der nachfolgenden Stellungnahme sollen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzesentwurfs übermittelt werden.

Zivilklausel

Auch im neuen Entwurf fehlen verbindliche Regeln, die Rüstungsforschung unterbinden. In diesem Zusammenhang soll auch die Herkunft von Forschungsaufträgen und –geldern transparent gestaltet werden.

§ 13 Langzeitstudiengebühren, sonstige Gebühren und Entgelte

- Langzeitstudiengebühren sowie Verwaltungskosten-beiträge sollen bei vollem finanziellen Ausgleich für die Hochschule abgeschafft werden.

§ 16 Mitgliedschaft und Mitwirkung

- In allen Fragen, bei welchen die Freiheit von Forschung und Lehre nicht beschränkt wird, sollen alle Statusgruppen in gleichem Stimmverhältnis mitbestimmen und abstimmen können

§ 26 Berufung von Professorinnen und Professoren

- MTV-VertreterInnen sollte eine Einflussmöglichkeit bei der Berufung ihrer (zukünftigen) Vorgesetzten gewährt werden.

§ 37 Präsidium

- Studierendenschaft, Personalvertreter und Gleichstellungsbeauftragte sollten auch in den Präsidiumssitzungen ein beratendes Mandat erhalten.

§ 38 Präsidentinnen und Präsidenten

- Das Amt soll allen Statusgruppen offen stehen.

§ 39 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

- In die Findungskommission für das hauptberufliche Präsidiumsmitglied für Personal und Finanzen soll ein Mitglied der Personalvertretung oder hilfsweise eine VertreterIn der MTV-Gruppe stimmberechtigt aufgenommen werden. In gleicherweise soll die Empfehlung der Findungskommission für einen Vizepräsidenten für Studium und Lehre nur im Einvernehmen mit der Studierendenvertretung im Senat erfolgen.

§ 41 Senat

- Allgemein sollten Kompetenzen des Präsidiums, vor allem bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, auf den Senat verlagert werden
- Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Durchführung und Bewertung der Lehre betreffen, sollen die Stimmen der Studierendengruppe doppelt gezählt werden; die MTV-Gruppe soll in dieser Angelegenheit kein Stimmrecht haben.

§ 68 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, Studentenwerke in Studierendenwerke oder StudentInnenwerke umbenennen zu können.
- In den Verwaltungsräten der Studentenwerke soll das Stimmverhältnis gleichmäßig zwischen Studierenden und UniversitätsvertreterInnen verteilt werden.